



# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

Dozentin: Sonja Gastorf, FA 56.1

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen Schulungsinhalte

- ▶ Normzweck, § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II
- ▶ Regelung § 7 Abs. 5 SGB II, Wortlaut und Auslegung
- ▶ Regelung § 7 Abs. 6 SGB II, Wortlaut und Auslegung
- ▶ Prüfhilfe „Schaubild: Anspruch von Schüler/-innen und Studierende in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung [...]“
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ Regelung § 27 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II, Wortlaut und Auslegung
- ▶ Regelung § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II, Wortlaut und Auslegung
- ▶ Regelung § 27 Abs. 3 S. 2 ff. SGB II, Wortlaut und Auslegung
- ▶ JCI Themenseite „Auszubildende“



## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

Normzweck, § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II

▶ Ausbildungsförderung ist prinzipiell nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende

→ Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber vorgelagerten Sozialleistungssystemen zur Sicherung des Lebensunterhalts

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



### Regelung § 7 Abs. 5 SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
<p>Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des <b>Bundesausbildungs-förderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach</b> förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.</p>	<p>Ausbildung ist dem Grunde nach BAföG förderungsfähig = keine Lebensunterhaltssicherungsleistungen, außer § 27 SGB II</p> <p>zuständige BAföG- Stellen</p> 
<p>Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3, § 123 Nr. 2 sowie § 124 Nr. 2 des Dritten Buches bemisst.</p>	<p>Die Leistungseinschränkung auf § 27 SGB II gilt auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszubildende mit Unterbringung bei voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform i. S. d. SGB VIII (<b>§ 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3</b>)</li> <li>- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung oder Berufsausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (<b>§ 123 Nr. 2</b>)</li> <li>- Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei der Grundausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (<b>§ 124 Nr. 2</b>)</li> </ul>

# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



## Regelung § 7 Abs. 6 SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
Abs. 5 S. 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,	Die Leistungseinschränkung gilt nicht für
1. die aufgrund von § 2 Abs. 1a des BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,	 <p>→ Schüler*innen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten (da sie von dort die Ausbildungsstätte erreichen könnten und weder verheiratet sind noch mit einem Kind zusammen leben)</p>
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des BAföG bemisst <u>und</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Schüler*innen, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG)</li> <li>• Studierende, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können und die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</li> <li>• Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</li> </ul>

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



### Regelung § 7 Abs. 6 SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
die Leistungen nach dem BAfÖG 2. a) erhalten	tatsächlich BAfÖG beziehen (Bescheid vorlegen lassen und Zufluss prüfen)
oder <u>nur</u> wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten	oder nur deshalb kein BAfÖG erhalten, weil sie an der BAfÖG- Bedürftigkeitsprüfung scheitern d. h. im Umkehrschluss: Wird aus anderen Gründen – Alter, Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung – kein BAfÖG bezogen, greift die Rückausnahme nicht!
oder 2. b) beantragt haben <u>und</u> über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung,	oder wenn über den BAfÖG-Antrag noch nicht entschieden wurde d. h. die unter Nr. 2 genannten Bedarfs-Gruppen haben in der Übergangszeit zwischen BAfÖG-Antragsstellung und BAfÖG-Bescheid immer einen Anspruch auf reguläre SGB-II-Leistungen.  (Erforderlich ist Nachweis einer Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung)
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Abs. 3 des BAfÖG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.	die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund ihres Alters (bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung begehrt wird, das 30. Lebensjahr, bei Master- oder Magisterstudiengängen/postgradualen Diplomstudiengängen o.ä. in EU oder Schweiz das 35. Lebensjahr vollendet hat) keinen Anspruch auf BAfÖG haben.

# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

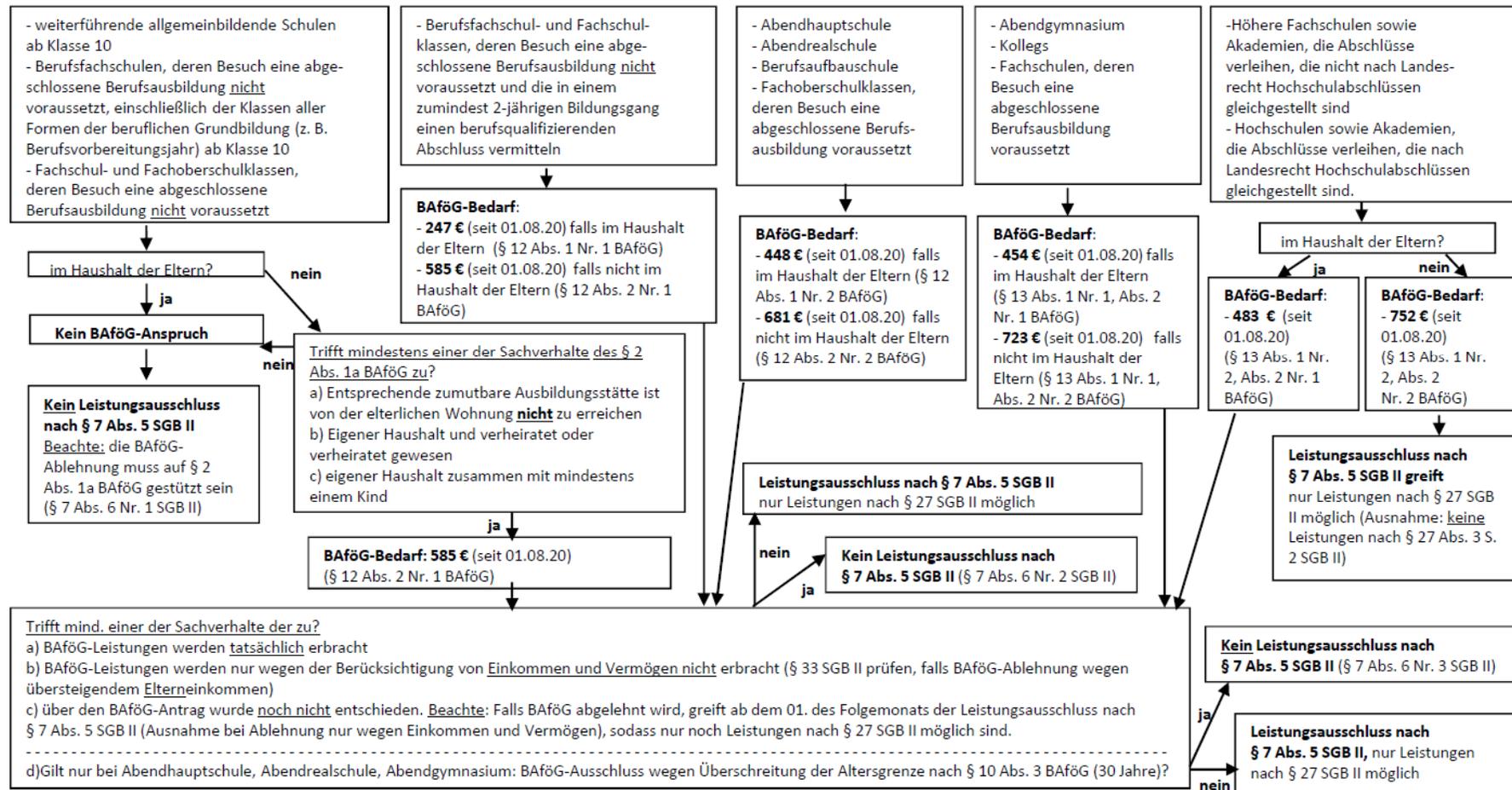
Schaubild: Anspruch von Schüler/-innen und Studierende in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung [...]  
Ablageort: JCI → Themenseite „Auszubildende“ → „3 Vorgaben“

Bearbeitung: 56.1 Frau Gastorf

Schaubild (Lfd. Nr. 1)

gültig ab: 10.09.2020

## Anspruch von Schüler/-innen und Studierende in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung (§ 7 Abs. 5, Abs. 6 SGB II) gültig bis





## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

### Fallbeispiele

#### 🔍 Fall 1:

*Der 24-jähr. A. geht zur Universität. Er wohnt bei seiner Mutter und erhält BAföG.*



#### 🔍 Fall 2:

*Die 18-jähr. D. besucht die Berufsfachschule Sozialpädagogisch\*e Assistent\*in an der BBS III Göttingen. Sie hat die BAföG-Ablehnung auf Grund persönlicher Förderhindernisse erhalten.*



## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



### § 27 SGB II

§ 27 Abs. 1 SGB II	Anspruchsberechtigte
§ 27 Abs. 2 SGB II	Beihilfen für nicht von Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) umfasste Bedarfe
§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II	Härtefalldarlehen
§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II	Befristeter Zuschuss für Härtefälle
§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB II	Übergangsdarlehen nach für den Monat der Ausbildungsaufnahme
§ 27 Abs. 3 S. 4 SGB II	Nachrang Zuschuss gegenüber Darlehen

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



### Regelung § 27 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
<p>(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 gelten nicht als Arbeitslosengeld II.</p>	
<p>(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6</p>	<p>Konkretisierung des Leistungsumfangs (abschließende Auflistung, d.h. nur auf die genannten Leistungen besteht ein Anspruch).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2)</li> <li>• Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)</li> <li>• Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5)</li> <li>• Laufender, atypischer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6)</li> </ul>
<p>und in Höhe der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.</p>	<p>und in Höhe der Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Schwangerschaft erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.</p>

# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



## Regelung § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
<p>(3) Leistungen <u>können</u> für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als <u>Darlehen</u> erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 eine <b>besondere Härte</b> bedeutet.</p>	<p>Von der Rechtsprechung des BSG anerkannte Härtefälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss verbessern sich die Arbeitsmarktchancen erheblich. Ausbildungsende in absehbarer Zeit muss objektiv belegt sein.</li> <li>- Eine bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung ist auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Krankheit gefährdet, wird aber in absehbarer Zeit zu Ende gebracht. Der Lebensunterhalt während der Ausbildung erschien dem/der Auszubildenden als gesichert (Vertrauensschutz).</li> <li>- Eine durch BAföG förderungsfähige Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar und der Berufsabschluss ist nicht auf andere Weise (z.B. Maßnahme der beruflichen Weiterbildung) erreichbar.</li> <li>- Der Lebensunterhalt während der Ausbildung erschien dem/der Auszubildenden durch Fördermittel/sonstige Zuwendungen als gesichert (Vertrauensschutz); die Förderung entfällt unverschuldet unmittelbar vor Abschluss der Ausbildung.</li> </ul> <p>Ermessensausübung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für die oder den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.</li> <li>- Vor allem Auszubildenden an Hochschulen ist grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Regelfall eines "jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen"</li> <li>- möglicherweise eingeschränkte Selbsthilfemöglichkeit eine Arbeit neben dem Studium auszuüben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinerziehende (allerdings Berücksichtigung Alter des Kindes sowie Betreuungsmöglichkeiten)</li> <li>• Behinderten Menschen bei einem Grad der Behinderung von 50</li> <li>• Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen</li> </ul> </li> </ul> <p>Hier: Austausch zwischen FM+LSB wichtig! Tipp: Gemeinsame Prüfung</p>

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



### Regelung § 27 Abs. 3 S. 2 ff. SGB II

Wortlaut	„Übersetzung“/Auslegung
<p>Eine besondere Härte <u>ist</u> auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Abs. 1 Nr. 1 des BAföG bemisst, aufgrund von § 10 Abs. 3 des BAföG keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der <i>oder</i> des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist <u>und</u> ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall <b>sind</b> Leistungen als <u>Zuschuss</u> zu erbringen.</p>	<p>Sonder-Härtefall-Zuschussregelung statt Darlehen für die genannte Auszubildengruppe fast ein „regulärer“ Leistungsanspruch:</p> <p>bei allen Schülern und Studierenden, sofern es sich <u>nicht</u> um ein Studium an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule handeln, die aufgrund ihres Alters (über 30 bzw. 35 Jahre) keinen BAföG-Anspruch haben, und wenn diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der <i>oder</i> des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist <u>und</u> ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.</p> <p>Austausch zwischen FM+LSB wichtig! Tipp: Gemeinsame Prüfung</p>
<p>Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Abs. 4 S. 1 erbracht werden.</p>	<p>Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen.</p>
<p>Leistungen nach S. 1 sind gegenüber den Leistungen nach Abs. 2 nachrangig.</p>	<p>Das Härtefall-Darlehen für eigentlich ausgeschlossene Leistungsbestandteile (Abs. 3 S. 1) ist nachrangig gegenüber dem Rechtsanspruch (in Form eines Zuschusses) auf die Mehrbedarfe und die Erstausrüstungen für Bekleidung/Schwangerschaft (Abs. 2)</p>

# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

## JCI Themenseite „Auszubildende“

THEMENSEITE LSB
**Auszubildende**  
Ansprechpartnerin für diese Themenseite: [Sonja Gastorf](#), Tel. (0551) 525-2582

1 Intro

**Schüler/innen, Auszubildende, Teilnehmer/innen an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und Studierende**

Schüler/innen, Auszubildende, Teilnehmer/innen an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie Studierende, deren Ausbildung bzw. Studium nach BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben – mit Ausnahme der in § 27 SGB II genannten Leistungen – keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Gleiches gilt für behinderte Auszubildende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsgeld haben. Die Ausnahmen zum Leistungsauschluss sind in § 7 Abs. 6 SGB II geregelt.

Vgl. auch die für den „aktiven Bereich“ gültige [FM-Themenseite BAföG/BAB und SGB II](#).

Vgl. auch die für den „aktiven Bereich“ gültige [FM-Themenseite BvB](#).

2 Rechtsgrundlagen

[§ 7 Abs. 5, Abs. 6 SGB II \(Internetlink\)](#)

3 Vorgaben

SGB II-Leitfaden, **Kapitel § 7 SGB II – Leistungsberechtigte**, Ifd. Nr. 2 [neues Format] (Januar 2021), hier nur relevant: Abschnitt 3 „(Behinderte) Auszubildende in einer nach dem SGB III förderfähigen Berufsausbildung oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), § 7 Abs. 5 S. 2, S. 1 SGB II“ und Abschnitt 4 „Schüler/-innen und Studierende in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung, § 7 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 SGB II“

SGB II-Leitfaden, **Kapitel § 27 SGB II – Leistungen für Auszubildende**, Ifd. Nr. 1 [neues Format] (September 2020)

Schaubild: Anspruch von Schüler/-innen und Studierenden in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung (§ 7 Abs. 5, Abs. 6 SGB II), Ifd. Nr. 1 (September 2020)

Berechnungsbeispiele: Ermittlung des auf das ALG II anrechenbaren Einkommens (August 2016)

---

RS Nr. 20/2016: Änderungen zum Einkommen ab 01.08.2016

4 Formulare und Vorlagen in comp.ASS

Dokumentenname	Erläuterung	Ablageort
<b>SGB II Hinweisblatt Ausbildungsförderung</b>	= Hinweisblatt zur vorrangigen Ausbildungsförderung	→ Termin-Druckrollbalken unter „Ifd. LSB“
<b>Ablehn. Wg. 7 V SGB II</b>	= Ablehnungsbescheid	→ Briefeditor unter „Ablehnung“
<b>Darlehen Auszubildende § 27 III</b>	= Gewährung eines Darlehens nach § 27 Abs. 3 SGB II	→ Briefeditor unter „Darlehen“

5 Historie (Archiv)

Bitte eine Auswahl treffen (GZR = Gültigkeitszeitraum): ▼

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



*für Ihre Aufmerksamkeit!*

**Fragen & Antworten?**

**Feedback**

**Was haben Sie mitgenommen?**

Ich stehe für Fragen bereit:

 (0551) 525-2582

 [gastorf@landkreisgoettingen.de](mailto:gastorf@landkreisgoettingen.de)

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen



Folgende Folien ausschließlich Verlinkungsfolien während der Präsentation!

## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

Exkurs: zuständige BAföG- Stellen

### Zuständigkeit § 45 BAföG

In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Eltern ihren Hauptwohnsitz nicht im selben Landkreis bzw. der selben kreisfreien Stadt wie die Auszubildende/der Auszubildende haben, ist der **Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt** zuständig, in dem die Auszubildende/der Auszubildende ihren/seinen ständigen Wohnsitz hat. (Abs. 1)

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist der Landkreis und die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet. (Abs. 2)

### Für Schüler\*innen/Auszubildende

Zuständigkeit Landkreis Göttingen

Standort Göttingen

FD Finanzielle Leistungen, Beistandschaften, Vormundschaften			i
Ihr/e Ansprechpartner/in:	Telefon:	Email:	
Herr J. Küster	0551 525-2315	 	
Frau G. Vollmer	0551 525-2199	 	
Frau F. Strüber	0551 525-2295	 	

Standort Osterode a. H.

FD Finanzielle Leistungen, Beistandschaften, Vormundschaften			i
Ihr/e Ansprechpartner/in:	Telefon:	Email:	
Frau C. Schickschneit	05522 960-4252	 	
Frau S. Beckmann	05522 960-4352	 	

### Für Studierende

Zuständigkeit für Georg-August-Universität, Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Privaten Hochschule

Studentenwerk Göttingen

 : 0551 - 39 35 000,  Kontaktformular auf <https://www.studentenwerk-goettingen.de>



## Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen § 2 Abs. 1a BaföG



Für den Besuch der in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten [weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt]

wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.



# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

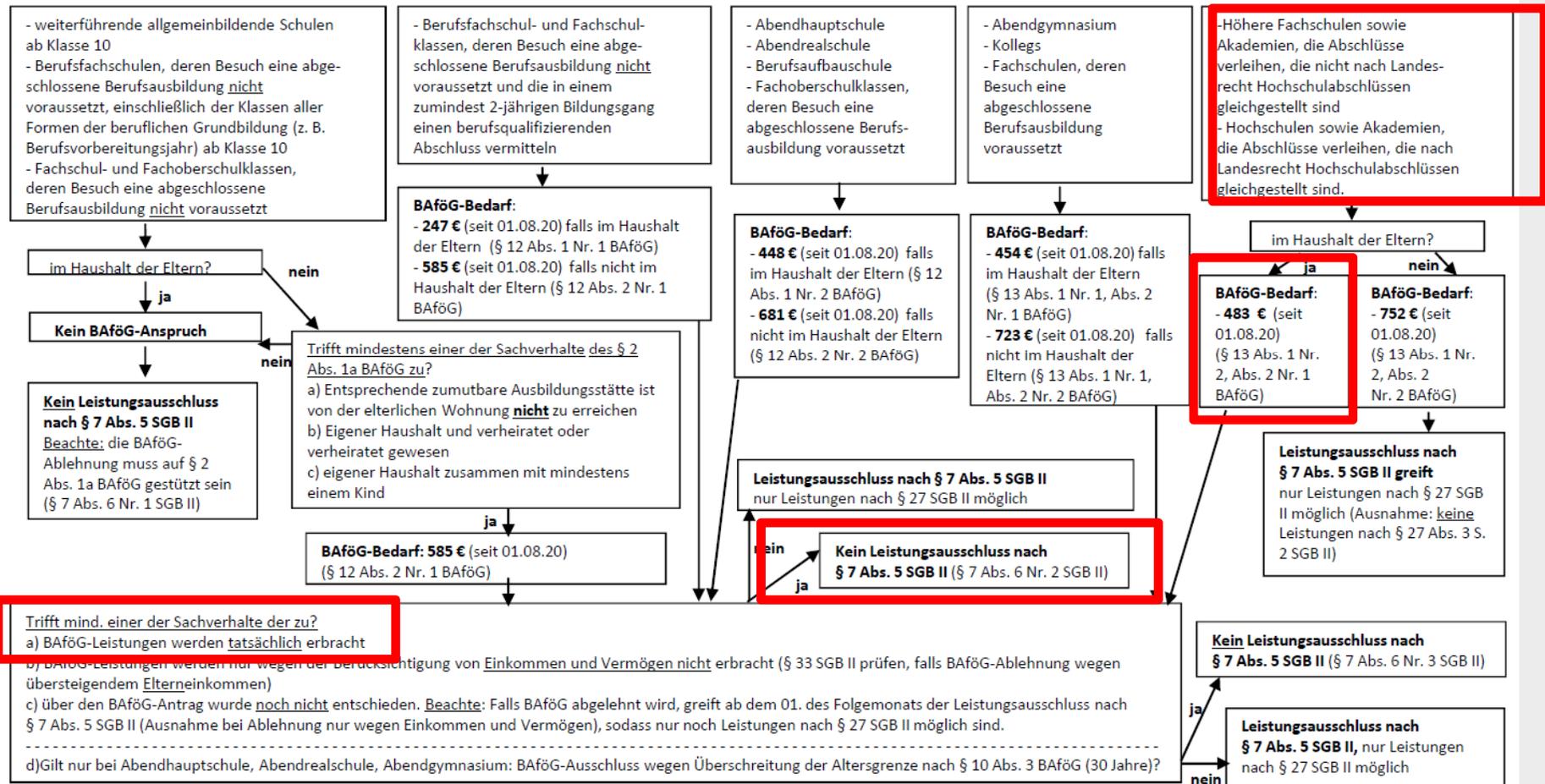
## Fallbeispiel 1, Lösung

Bearbeitung: 56.1 Frau Gastorf

Schaubild (Lfd. Nr. 1)

gültig ab: 10.09.2020

### Anspruch von Schüler/-innen und Studierende in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung (§ 7 Abs. 5, Abs. 6 SGB II) gültig bis



# Leistungen für Auszubildende- Zusammenhang zum § 27 SGB II erkennen

## Fallbeispiel 2, Lösung

